

VERBRAUCHSABRECHNUNG / Abzugszähler

**Antrag  
zur Gestattung eines Zwischenwasserzählers zur Gartenbewässerung**

gemäß § 17 Abs. 6 der Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Anschrift Eigentümer / Verwalter (Kunde):** \_\_\_\_\_ **Kundennummer:** \_\_\_\_\_

Name / Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ ORT \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Hs-Nr. \_\_\_\_\_

**Einbauort des Gartenwasserzählers (Anschrift und genauer Installationsort auf dem Grundstück):**

Besteht eine eigene Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück?  ja  nein (\*)

Befindet sich auf dem Grundstück ein Swimmingpool?  ja  nein (\*)

**Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen:**

Der Unterzeichnende beantragt die Gestattung für den Einbau eines Wasserzählers (Zwischenzähler) für die Gartenbewässerung. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist die Befüllung von Swimmingpools.

Der Kunde / Abnehmer bestätigt, dass mit dem / mit den eingebauten Zwischenwasserzähler(n) nur der Trinkwasserbezug gemessen wird, der ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendet und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/Eigentümer

**Bitte umseitige Anlage mit Hinweisen und Bedingungen beachten!**

Telefonnummer zwecks Terminvereinbarung: \_\_\_\_\_

Bitte wenden!

(\*) Zutreffendes ankreuzen

## Anlage zum Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Der von Ihnen beantragte Gartenwasserzähler wird vom WAVH unter folgenden Bedingungen zum Abzug von Abwassermengen für die Gartenbewässerung anerkannt und in Ihrem Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) entsprechend abgerechnet:

1. Kosten  
Für die Bearbeitung des Antrages, die Vorortbesichtigung und Abnahme / Verplombung wird eine Pauschale von **80,00 Euro** erhoben.  
Alle in Verbindung mit dem Einbau des Gartenwasserzählers stehenden Kosten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer/Antragsteller zu tragen.
2. Bedingungen für den Einbau und den Betrieb des Gartenwasserzählers
  - a) Der Gartenwasserzähler ist in unmittelbarer Nähe der Entnahmestelle (Wasserhahn) frostsicher zu installieren. Dieser Zähler ist zwingend mit einem Rückflussverhinderer zu versehen, damit schädliche Einflüsse auf die Hausinstallation und damit eventuell auf das öffentliche Versorgungsnetz vermieden werden.
  - b) Als Gartenwasserzähler dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Der Einbau ist ausschließlich durch ein beim WAVH zugelassenes Installateurunternehmen vorzunehmen zu lassen (Installateurverzeichnis unter [www.wavh.de](http://www.wavh.de)).
  - c) Der Gartenwasserzähler unterliegt der gesetzlichen Eichfrist von 6 Jahren. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wasserzähler gemäß Punkt b) zu wechseln. Der Nachweis darüber obliegt dem Gebührenschuldner. Dieser muss rechtzeitig vor der Gebührenabrechnung beim WAVH vorliegen.
  - d) Die über den Gartenwasserzähler entnommene Wassermenge ist ausschließlich zur Gartenbewässerung zu nutzen. Ein davon abweichender Einsatz (z.B. zur Befüllung eines Swimmingpools oder im Haushalt) ist unzulässig. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Mengenabzug ausgeschlossen. Poolwasser gilt als Abwasser und ist in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Dieses Wasser ist in der Regel aufbereitet und mit Chemikalien versetzt. Eine Versickerung gilt als Gewässerverunreinigung.

Die Berücksichtigung des Gartenwasserzählers in der Verbrauchsabrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen und Nachweise vollständig vorliegen, insbesondere das Einbauprotokoll für den Gartenwasserzähler. Weiterhin muss die Verwaltungskostenpauschale vollständig bezahlt sein.